

Ausschuss für Soziales am 07.06.2016, Anlage 2 (TOP 9.4)

Eckpunkte zum neuen Integrationsgesetz (IntG)

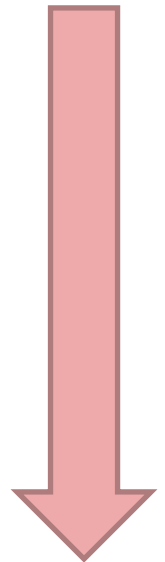


13.April 2016 Treffen des **Koalitionsausschusses**
Einigung auf Integrationsgesetz

22.April 2016 **Ministerpräsidentenkonferenz**
Eckpunkte eines Integrationsgesetzes werden
erörtert

24.Mai 2016 Bundesregierung beschließt auf ihrer
Kabinettsklausur in Meseberg
Integrationsgesetz

Gesetzgebungsverfahren
bis zur
parlamentarischen ***Inkrafttreten des Integrationsgesetz***
Sommerpause



Das neue Integrationsgesetz

INTEGRATION FÖRDERN

100.000 Flüchtlings-
integrationsmaßnahmen

Mehr Berufsausbildungsförderung

Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung
abhängig vom regionalen Arbeitsmarkt

Erweiterte Integrationskurse mit Wertevermittlung

Sicherer Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung

INTEGRATION FORDERN

Pflicht zur Mitwirkung
bei Integrationsmaßnahmen

Befristete Wohnsitzzuweisung
zur Vermeidung sozialer Brennpunkte

GEMEINSAM
STARK

DAS NEUE INTEGRATIONSGESETZ



- **100.000 zusätzliche Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen(FIM)**
 - für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen. (mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes sowie Leistungsberechtigte, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind)
 - bereits vor Abschluss des Asylverfahrens können Flüchtlinge damit niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und erste Erfahrungen sammeln.
 - Schaffung von sinnvollen und gemeinnützige Beschäftigungen, ohne dass es sich um ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis handelt
 - Förderung wird sich eng an den geltenden § 5 AsylbLG orientieren

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen(FIM)

Im AsylbLG wird eine **Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen** zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt.

Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat künftig eine Absenkung auf das Leistungsniveau nach § 1a Absatz 2 AsylbLG zur Folge.

Die betreffenden Regelungen finden auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen und die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG (Analogleistungsberechtigte) gleichermaßen Anwendung.

Job-Hürde namens „Vorrangprüfung“ wird ausgesetzt

bislang:

- wenn sich ein Asylbewerber auf eine Stelle bewirbt, wird bislang immer erst ermittelt, ob sich nicht auch ein geeigneter Kandidat mit deutschem oder EU-Pass für den Job findet. Erst nach 15 Monaten fällt diese „Vorrangprüfung“ weg.

künftig:

- die **Vorrangprüfung soll künftig befristet für drei Jahre bei Asylbewerbern und Geduldeten ausgesetzt**
- und damit ist auch die Tätigkeit in Leiharbeit ermöglicht
- wo überall, das können die Länder je nach Arbeitsmarktsituation entscheiden
Schleswig-Holstein hat schon angekündigt, dass sie im ganzen Land auf die Prüfung verzichten wollen.

3+2-Regel Aufenthaltsstatus bei Ausbildung

- wer eine schulische/betriebliche Ausbildung beginnt, soll während der gesamten Dauer in Deutschland bleiben dürfen (Duldung wird für die Gesamtdauer der Ausbildung)
- und danach weitere Duldung für die Dauer von sechs Monate für die Jobsuche
- wer nach der Ausbildung übernommen wird oder anderswo eine Stelle findet, bekommt eine Aufenthaltserlaubnis für zwei weitere Jahre
- die bisher bestehende Altersgrenze von 21 Jahren für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben

Gezieltere Förderung der Berufsausbildung

Um die **Integration in den Arbeitsmarkt** noch weiter zu erleichtern, wird für Gestattete mit guter Bleibeperspektive, für Geduldete ohne Beschäftigungsverbot und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu Leistungen der **Ausbildungsförderung** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – befristet bis Ende 2018 – und in Abhängigkeit von Status und Aufenthaltsdauer erheblich erleichtert.

Dazu werden ausbildungsbegleitende Hilfen, die assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen je nach Zielgruppe früher als bisher zur Verfügung stehen sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld z.T. erstmalig geöffnet.

Erweiterung der Integrationskurse mit Wertevermittlung / mehr Transparenz

- Aufstockung des Orientierungskurs von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten: unter Beibehaltung der Sprachkursanteile wird der Kurs inhaltlich stärker auf die Wertevermittlung ausgerichtet
- Zudem werden die Wartezeiten bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt.
Kursträger werden verpflichtet, ihr Kursangebot und freie Kursplätze zu veröffentlichen.

Niederlassungserlaubnis von anerkannten Flüchtlingen

Eine Niederlassungserlaubnis wird anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und Resettlement-Flüchtlingen nicht mehr voraussetzungslos erteilt, sondern von Integrationsleistungen abhängig gemacht.

- **Bislang :**

wird eine Niederlassungserlaubnis in der Regel nach drei Jahren.

- **Künftig:**

soll eine unbefristete Niederlassungserlaubnis an „Integrationsleistungen“ geknüpft und in der Regel erst nach **fünf Jahren** vergeben werden.

→ Nämlich dann, wenn jemand „hinreichende Deutschkenntnisse“ (Sprachniveau A2) vorweisen und seinen Lebensunterhalt „überwiegend“ selbst sichern kann.

Nur wer die deutsche Sprache wirklich „beherrscht“ und „weit überwiegend“ (Sprachniveau C1) für sich sorgen kann, hat schon nach drei Jahren Aussicht auf ein dauerhafte Niederlassungserlaubnis.

Mitwirkungspflichten

- es wird gesetzlich geregelt, dass die **Teilnahme an FIM und an Integrationskursen verpflichtend** sein soll
- die Ablehnung und Abbruch von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und Integrationskursen ohne wichtigen Grund haben dann **Leistungseinschränkungen** im Asylbewerberleistungsgesetz zur Folge.
- Zukünftig können auch Flüchtlinge, die bereits einfache Sprachkenntnisse erworben haben, zu einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Einführung einer befristeten Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge

- Flüchtlinge müssen künftig drei Jahre nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland leben, in dem sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben.
- Das Bundesland kann ihnen in der Zeit unter bestimmten Umständen diktieren, wo genau sie wohnen müssen oder an welchem Ort sie gerade nicht leben dürfen («Zuzugssperre»).
- Die Regelung gilt rückwirkend für alle, die ab dem 1. Januar 2016 eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben.
- Ausgenommen sind jene, die einen Job oder eine Ausbildungsstelle gefunden haben. Vorausgesetzt sie arbeiten mindestens 15 Stunden pro Woche und verdienen mindestens 712 Euro im Monat.

Zugang zu Leistungen für Langzeitarbeitslose

Es wird klargestellt, dass Zeiten

- der Teilnahme an einem Integrationskurs,
- einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder
- einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist,
- wie Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II

als unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit gelten.

Diese Zeiten werden damit beim Zugang zu speziellen arbeitsmarktpolitischen Leistungen berücksichtigt, die an das Faktum Langzeitarbeitslosigkeit anknüpfen

Ergänzung:

Was steht noch in dem Gesetz?

Enthalten sind auch Änderungen im Asylgesetz. Sie ermöglichen, die **Prozesse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch effizienter** auszugestalten.

Künftig wird die Aufenthaltsgestattung mit dem **Erhalt des Ankunfts-nachweises** entstehen, um bisher bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen.

Verordnung zum Integrationsgesetz

Aus verfassungsrechtlichen Gründen werden einzelne Inhalte zum Integrationsgesetz in einer separaten Verordnung (IntGV) umgesetzt.

Die Verordnung zum Integrationsgesetz ist mit dem Integrationsgesetz verbunden und wird mit diesem gemeinsam in Kraft treten.



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**